

## **Risikohinweise**

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre des Vereines SOS Humanity e.V., Berlin. Die Nachrangdarlehen sind mittelfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

### **1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen**

#### **a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko**

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

**b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung**

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebauchte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und **vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre** (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).** Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit diese Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Alle Teil-Darlehen, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Teil-Darlehen ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Teil-Darlehen fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Darlehensnehmer dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Darlehensgeber bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht

mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Darlehensnehmers führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

#### **c. Fehlende Besicherung der Darlehen**

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

#### **d. Fälligkeit der Tilgung**

Die Tilgung des Anlagebetrags der Anleger erfolgt in vier Teilnennbeträgen, die jährlich ausbezahlt werden. Die Teilnennbeträge sind jeweils zusammen mit den Zinsen erstmalig am 31.12.2026 fällig. Die Summe aller zurückgezahlten Teilnennbeträge beträgt 100% des Nennbetrags. Die letzte Zahlung soll am Ende der Laufzeit am 31.12.2029 erfolgen. Sollte der Emittent das jeweils für die Tilgung der Teilnennbeträge erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Vereinstätigkeit erwirtschaften (Einwerben von Spenden) können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **e. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung**

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt

für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

#### **f. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

#### **g. Pandemierisiko**

Die Bestrebungen zur Eindämmung einer Pandemie sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen Abschwächung der Wirtschaft, zu Engpässen bei Lieferketten und zu sinkenden Energiepreisen kommt. Es ist möglich, dass die Spendebereitschaft durch die Pandemie von der Darlehensnehmers abhängig ist, nicht oder nicht in dem geplanten Umfang erbracht wird, und dieses wirtschaftlich hinter den Erwartungen zurückbleibt. Die Dauer einer Pandemie und der Zeitraum von Einschränkungen sind regelmäßig nicht abzusehen. Als Folge einer Pandemie könnten dem Darlehensnehmer nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

#### **h. Risiken im Zusammenhang mit kriegerischen Konflikten**

In den Geschäftsfeldern, in denen der Darlehensnehmer aktiv ist, könnte es aufgrund kriegerischer Konflikte wie z.B. dem Ukraine-Konflikt zu Störungen des Geschäftsbetriebs kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Folge zu Ausfall bzw. zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen von Lieferketten kommt. Dadurch könnten Komponenten gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt geliefert werden. Der Darlehensnehmer könnte so den Bau/Errichtung von Batteriespeichern ggf. nicht fertigstellen oder deren Betrieb nicht aufrecht erhalten, die Produktion könnte sich verzögern oder zeitweise zum Erliegen kommen. Die Dauer des Ukraine-Konflikts oder vergleichbarer Konflikte und die Einschränkung von Lieferketten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen. Dieses Risiko kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Kapital zurückzuzahlen.

**2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers (SOS Humanity e.V.) und des Projektinhabers (SOS Humanity gGmbH)**

**a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers (SOS Humanity e.V.)**

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen.

Weder die zukünftige Spendenbereitschaft, die politische Entwicklung in den EU-Mitgliedsstaaten, die Bereitschaft der Bundesregierung oder der Partnerkommunen SOS Humanity e.V. weiterhin zu fördern, noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Bei diesem Vorhaben handelt es sich ausdrücklich nicht um eine wirtschaftliche, ökonomische, unternehmerische Strategie. Es handelt sich um eine humanitäre Strategie. Der Emittent ist ein gemeinnütziger Verein, der keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgt. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

**b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben, als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

**c. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung der vom Darlehensnehmer verfolgten unternehmerischen Strategie**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Die Zahlungsfähigkeit hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Bereitschaft Geld zu spenden und das Geld nicht wieder zu bekommen, dem geplanten Kostenrahmen des Emittenten, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist, unter anderem auf dem Markt für spendenfinanzierte, gemeinnützige Tätigkeiten, der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Spendern sowie der Spendenbereitschaft in Bezug auf den angebotenen Vereinszweck. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen (wie z.B. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit) können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Neben Privatspendern erhält der Darlehensnehmer auch Spenden/Zuwendungen von z.B. dem Auswärtigen Amt, Kommunen oder von Organisation wie z.B. United4Rescue oder SOS Kinderdörfer weltweit, die in Zukunft wegfallen oder deutlich geringer ausfallen könnte.

Die rechtlichen und/oder politischen Anforderungen zur zivilen Seenotrettung könnten sich verändern bis hin zu einem Verbot, so dass der Darlehensnehmer seinen Vereinszweck nicht mehr ausüben kann und dann auch keine Spenden mehr bekommt. Zudem können

zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vereinszweckes erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder Verzögerungen führen könnte.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

Der Darlehensnehmer könnte aus Bürgschaften in Anspruch genommen werden, die er Dritten gegenüber für Finanzierungen von Tochtergesellschaften wie z.B. der Projektinhaberin gegeben hat oder noch geben wird.

Bisher hatte der Darlehensnehmer und seine Tochtergesellschaften keine Verbindlichkeiten und somit auch keine Erfahrung in der Rückzahlung von Darlehen. Durch die Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre und der Kreditaufnahme des Projektinhabers wird der Darlehensnehmer erste Erfahrungen sammeln und das auch in der zukünftigen finanziellen Planung berücksichtigen müssen.

**d. Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Projektinhabers (SOS Humanity gGmbH) und der Umsetzung des vom Projektinhaber verfolgten Geschäftsmodells**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Projektinhabers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und können sich dadurch nachteilig auf die Zahlungen an die Anleger auswirken.

Der Projektinhaber wird einen Teil der vom Darlehensnehmer zur Verfügung gestellten Mittel nutzen, um die Kosten für den Kauf der Humanity 2 zu decken. Der Projektinhaber hat mit dem Darlehensnehmer einen Chartervertrag geschlossen, um das Schiff für die Seenotrettung zu nutzen. Die Kosten für den Umbau des Schiffes werden vom Darlehensnehmer übernommen. Mit dem abgeschlossenen Chartervertrag soll der Projektinhaber die Kosten für sein Darlehen bei der GLS Bank, den Reedereivertrag und die laufenden Kosten abdecken. Der Darlehensnehmer könnte in Zahlungsschwierigkeiten für die Charterraten kommen, sodass der Projektinhaber seine Verbindlichkeiten nicht mehr pünktlich bedienen kann. Sollte der Chartervertrag nicht erfüllt oder gekündigt werden, können sich die Einnahmen des Projektinhabers verzögern oder geringer ausfallen. Sollte kein neuer Charterer gefunden werden, können die Kostenden Projektinhaber, der keine sonstigen Einnahmen erzielt, zu Zahlungsschwierigkeiten bis hin zur Insolvenz und einem Zwangsverkauf des Schiffes führen.

Der geplante Schiffskauf und das Betreiben sind mit Risiken verbunden. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Projektinhaber verfolgten Strategie. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten, die mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sind als erwartet. Vertragspartner des Projektinhabers könnten mangelhafte Leistungen erbringen. Es könnte sich herausstellen, dass Annahmen, auf denen die Projektplanung basiert, fehlerhaft sind. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen beim Darlehensnehmer bei der Erzielung von Spendeneinnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen und politischen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung

der Strategie erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Projektinhabers mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang nach Schiffen die für die Seenotrettung geeignet sind; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden bzw dem Chartervertragsnehmer; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Projektinhabers) und unternehmensbezogene Risiken (z. B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektinhabers auswirken. Dem Projektinhaber könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital aus dem Weiterleitungsdarlehen an den Darlehensnehmer zurückzuzahlen. Dies könnte zur Folge haben, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

**e. Kapitalstrukturrisiko**

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise weitere Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

**f. Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vereinszwecks, der erzielbaren Spenden und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen und die Spendenbereitschaft sind keine Grundlage oder Indikatoren für zukünftige Entwicklungen.

**g. Schlüsselpersonenrisiko**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau z.B. im Bereich Fundraising oder Marketing nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher vereinstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Vereines haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

### 3. Risiken auf Ebene des Anlegers

#### a. Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

#### b. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

### 4. Hinweise des Plattformbetreibers

#### a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

**Der Plattformbetreiber, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der CONCEDUS GmbH (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor.** Die Informationen zum Projekt sind Informationen des Darlehensnehmers. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

#### b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

**Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach üben keine Beratungstätigkeit aus und erbringen keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber und das Haftungsdach geben Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

**c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung**

**Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

**d. Kooperation zwischen Plattformbetreiber und GLS Gemeinschaftsbank eG**

Zwischen dem Plattformbetreiber und der GLS Gemeinschaftsbank eG („GLS Bank“) besteht ein Kooperationsvertrag. Im Zuge dessen besteht für die GLS Bank unter anderem ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der über die Plattform vermittelten Finanzierungsprojekte.

**Der Projektinhaber, die SOS Humanity gGmbH, erhält zugleich ein Darlehen der GLS Bank.** Dieses Darlehen der GLS Bank ist rechtlich unabhängig von den Nachrangdarlehen der Crowd-Investoren.

Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Projektinhabers kann es daher dazu kommen, dass das Darlehen, das die GLS Bank dem Projektinhaber gewährt hat, bedient wird, nicht aber die Nachrangdarlehen der Crowd-Investoren mit dem Darlehensnehmer. **Die Crowd-Investoren tragen ein höheres Ausfallrisiko als die GLS Bank.**

Die Bonitätsprüfung der GLS Bank in Bezug auf einen bestimmten Emittenten von Finanzinstrumenten (also die Prüfung, auf deren Grundlage die GLS Bank entscheidet, ob sie diesem Emittenten ein Darlehen gewährt) erfolgt stets unabhängig von der Möglichkeit der Verbesserung der Bonität dieses Emittenten durch die Emission eines Finanzinstruments, das über die Plattform GLS Crowd vermittelt wird. Auch die Prüfung der GLS Bank, ob ein Projekt eines Emittenten der Plattform GLS Crowd zur Vermittlung vorgeschlagen wird, erfolgt unabhängig von der Frage, ob diesem Emittenten von der GLS Bank bereits Darlehen gewährt worden sind, ob er einen Darlehensantrag bei der GLS Bank gestellt hat oder ob keines von beiden der Fall ist.

Der Plattformbetreiber und die GLS Bank sind gesellschaftsrechtlich voneinander unabhängig.